

Entscheidung der Kommission  
vom 25-03-1997  
zur Feststellung, daß der Antrag auf Erlaß der  
Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall unzulässig ist

(Antrag der Französischen Republik)

Bezug: **REM 22/96**

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992<sup>1</sup> zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993<sup>2</sup> mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 907,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit dem bei der Kommission am 2. Oktober 1996 eingegangenen Schreiben vom 27. September 1996 ersucht die Französische Republik die Kommission, nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu entscheiden, ob es gerechtfertigt ist, die Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen zu erlassen:

Im Juni und im Juli 1995 führte ein französisches Unternehmen, nachfolgend "der Beteiligte" genannt, im Rahmen der aktiven Veredelung im Nichterhebungsverfahren Fahrzeuge mit Ursprung in Argentinien ein.

Nach der Bearbeitung ihrer Karosserie wurden diese Fahrzeuge nach Nigeria wiederausgeführt. Aufgrund eines Irrtums des Spediteurs wurden sie jedoch in das normale Ausfuhrverfahren (Ausfuhranmeldung EX1) übergeführt und nicht anhand einer EX3- Anmeldung im Anschluß an die aktive Veredelung im Nichterhebungsverfahren zur Wiederausfuhr angemeldet.

---

<sup>1</sup> ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. Nr. L 253 vom 11.10.1993, S.1.

Da in diesem Fall das Verfahren der aktiven Veredelung im Nichterhebungsverfahren nicht beendet wurde, fielen für diese Fahrzeuge Einfuhrabgaben in Höhe von XXXX an.

Der Beteiligte gab an, daß er von der Akte, die die französischen Behörden der Kommission übermittelt hatten, Kenntnis genommen und ihr nichts hinzuzufügen habe.

Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 10. Januar 1997 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Allgemeine Zollregelungen/Erstattung, eine Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, um den vorliegenden Fall zu prüfen.

Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 können Einfuhrabgaben in anderen als den in den Artikeln 236, 237 und 238 genannten Fällen erstattet oder erlassen werden, wenn diese sich aus Umständen ergeben, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen sind.

Dem Beteiligten war zur Durchführung der fraglichen Bearbeitungen eine Bewilligung für das Verfahren der aktiven Veredelung im Nichterhebungsverfahren erteilt worden. Die betreffenden Fahrzeuge sind nur unter den in dieser Bewilligung genannten Bedingungen verwendet worden.

Unmittelbar nachdem der Beteiligte den Irrtum bemerkt hatte, hat er versucht, die Angelegenheit zu klären.

Gemäß Artikel 204 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 entsteht keine Einfuhrzollschuld, wenn eine der Pflichten nicht erfüllt wurde, die sich bei einer einfuhrabgabepflichtigen Ware aus der Inanspruchnahme des Zollverfahrens, in das sie übergeführt worden ist, ergeben und sich diese Verfehlungen nachweislich nicht wirklich auf die ordnungsgemäße Abwicklung des betreffenden Zollverfahrens ausgewirkt haben.

Gemäß Artikel 859 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ist das Verbringen aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ohne Erfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten im Falle einer in ein Zollverfahren übergeführten Ware eine Verfehlung im Sinne des Artikels 204 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92, die sich nicht wirklich auf die ordnungsgemäße Abwicklung des betreffenden Zollverfahrens auswirkt, sofern es sich dabei nicht um einen Versuch handelt, die Waren der zollamtlichen Überwachung zu entziehen, keine grobe Fahrlässigkeit des Beteiligten vorliegt und nachträglich alle notwendigen Förmlichkeiten erfüllt wurden, um die Situation der Ware zu bereinigen.

Der Beteiligte erbrachte den Nachweis, daß es sich bei den aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachten Waren genau um die Waren handelte, für die er die Bewilligung der aktiven Veredelung erhalten hatte.

Die Umstände des vorliegenden Falls lassen weder eine offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten noch die Absicht erkennen, die Waren der zollamtlichen Überwachung zu entziehen. Außerdem sind alle Förmlichkeiten erfüllt worden, um die Situation der Waren zu bereinigen.

Der Fehler des Beteiligten hat sich folglich nicht wirklich auf die ordnungsgemäße Abwicklung des Zollverfahrens ausgewirkt.

Unter diesen Umständen ist keine Zollschuld entstanden, so daß die französischen Zollbehörden gemäß Artikel 236 der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 den Erlaß der Abgaben selbst vornehmen können.

**HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:**

Artikel 1

Der Antrag der Französischen Republik vom 27. September 1996 auf Erlaß der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX ist unzulässig.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 25-03-1997

Für die Kommission